Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/6/18 2001/17/0049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.2001

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §49 Abs1 idF 1997/I/088;

Rechtssatz

§ 49 Abs. 1 letzter Satz VwGG in der FassungBGBl. I Nr. 88/1997 bezieht sich nur auf den Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001170049.X03

Im RIS seit

12.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at